



Sehr geehrte Kolleginnen und Kollegen,
geschätzte EinrichtungsleiterInnen!

Da die Verwertungsgesellschaft RAW, wie ihrerseits angekündigt wurde, nun vermehrt an die Pflegeheime herantritt und weiterhin herantreten wird, um mit Ihnen Einzelverträge gemäß Verwertergesellschaftengesetz abzuschließen, darf ergänzend zum Schreiben vom 05.07.2019 nochmals folgende Information bzw. Klarstellung übermittelt werden.

Seitens des Bundesverbandes gibt es KEINE Vereinbarung mit der RAW im Sinne eines unterfertigten Rahmenvertrages!

Warum wurde kein Rahmenvertrag zwischen RAW und dem Bundesverband abgeschlossen?

Die Fragestellung, ob das Verwertungsgesellschaftengesetz für Pflegeheime anzuwenden ist, kann ohne gerichtliche Klärung nicht beantwortet werden. Entgegen der Meinung der RAW, dass das Gesetz sehr wohl anzuwenden ist, vertritt der Bundesverband diese Ansicht nicht! Insbesondere ist hierbei der Umstand zu benennen, dass Pflegeheime keine „öffentlichen Einrichtungen“ in dem Sinne sind, dass diese uneingeschränkt zugänglich sind, sondern sehen wir hier vielmehr den Umstand im Vordergrund, dass die BewohnerInnen in den Pflegeeinrichtungen Wohnsitz gemeldet sind – sie sich somit im privaten Umfeld befinden. Die RAW hingegen sieht insbesondere die Wohn- und Aufenthaltsbereiche sowie Cafeteria,...als vom Gesetz umfasst an und leitet daraus einen rechtlichen Anspruch ab.

Hätte der Bundesverband einen Rahmenvertrag abgeschlossen, hätte das Gericht bei einer allfälligen gerichtlichen Klärung diesen Vertragsabschluss dahingehend interpretieren und in diesem Sinne entscheiden können, als dass der Bundesverband die Rechtsmeinung der RAW teilen würde. Der Bundesverband hat daher vom Abschluss eines Rahmenvertrages Abstand genommen, um die Beantwortung dieser Fragestellung durch eine gerichtliche Klärung nicht vorwegzunehmen oder in eine ungewollte Richtung zu beeinflussen.

Kann der Bundesverband diese gerichtliche Klärung für die Pflegeheime herbeiführen?

Nein - da der Bundesverband nicht über das Verbandsklagerecht verfügt, können wir diese gerichtliche Klärung leider nicht für Sie herbeiführen. Ob die RAW schlussendlich bereit wäre, eine Klage gegen Pflegeeinrichtungen einzubringen, kann unsererseits nicht



beantwortet werden. Einerseits gibt es dazu durchaus Meinungen, die das Risiko als gering bis sehr gering einschätzen. Andererseits kann aber ebenso davon ausgegangen werden, dass die RAW die ihr zur Verfügung stehenden Mittel nutzen wird, um eine Klärung herbeizuführen. Da wir das Risiko für Sie nicht übernehmen können, möchten wir Sie auch nicht mit Empfehlungen und gut gemeinten Ratschlägen behelligen sondern die Sach- und Rechtslage darstellen, sodass Sie eine für sich passende Entscheidung mit Abwägung allfälliger Risiken treffen können.

Gibt es nun eine Vereinbarung mit der RAW – abgesehen vom Rahmenvertrag?

Nachdem der vorbereitete Rahmenvertrag zwischen RAW und Bundesverband schlussendlich nicht unterfertigt wurde, hat die RAW angekündigt iwF wiederum an die Pflegeeinrichtungen heranzutreten und individuelle Tarife zu verhandeln. Nach Diskussionen hat sich die RAW jedoch bereit erklärt, auch ohne unterfertigten Rahmenvertrag, den vorgesehenen Tarif von € 3,--/Pflege- und Betreuungsplatz/Jahr zzgl. MwSt. einzuhalten bzw. nicht zu übersteigen. Sollten Sie daher den Vertrag mit der RAW abschließen, so können Sie sich auf diese Zusage der RAW berufen.

Mit der Hoffnung, für mehr Klarheit gesorgt zu haben verbleibe ich

mit den besten Grüßen



**Markus Mattersberger, MMSc MBA
Präsident**

Wien, 7.08.2019